

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 30. April 1976.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz [GemO) vom 14.12.1973 [GVBl. S. 419) und § 61 des Landeswassergesetzes [LWG) vom 01.08.1960 [GVBl. S. 153) sowie §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.11.1954 [GVBl. S. 139) am 11. März 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer dritter Ordnung entstehen.
- (2) Die Gewässer dritter Ordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2 Umfang der Unterhaltung

- (1) Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. 1. S. 1110) in seiner jeweiligen Fassung und aus § 55 des Landeswassergesetzes.
- (2) Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, Räumung und Festlegung des Gewässerbettes, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung der Ufer, die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, die Gestaltung und Bewirtschaftung von Uferstreifen in angemessener Breite zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und, nach den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen, die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für die Schwebstoff- und Eisabfuhr sowie für die Wasser-, Schwebstoff- und Eisrückhaltung.
- (3) Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Beiträge zu Unterhaltungsmaßnahmen Dritter (§ 61 Abs. 1 Satz 2 LWG).

§ 3 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen:

- a) die Verbandsgemeinde für ihre öffentliche Entwässerungsanlage.
- b) die Gewässer dritter Ordnung,
- c) alle Grundstücke innerhalb der Verbandsgemeindegemarkung, gleichgültig, ob sie unmittelbar an ein Gewässer angrenzen oder nicht. Ausgenommen sind bebaute oder unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung beitragspflichtig werden.

§ 4 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist:

- a) die Verbandsgemeinde als Träger der öffentlichen Entwässerungsanlage,
- bi wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer der in § 3 b) und 3 c) genannten Gewässer und Grundstücke ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Die Verbandsgemeinde hat einen Kopfbeitrag pro Einwohner und Jahr nach der für die Schlüsselzuweisungen zuletzt festgesetzten Einwohnerzahl zu leisten. (§ 3 a).
- (2) Die Eigentümer der unter 3 b) und c) aufgeführten Gewässer und Grundstücke werden nach ihrer Fläche zum Beitrag herangezogen. Der Beitrag wird pro ha festgesetzt. Für jeden angefangenen ha Fläche ist der volle ha-Satz zu zahlen.
- (3) Eigentümer von Grundstücken, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, werden zu gesonderten Beitragsleistungen herangezogen. Beitragspflichtig sind in diesem Falle auch bebaute oder unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind. (vergl. § 3 c der Satzung). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwernis und wird gesondert festgesetzt.

§ 6 Festsetzung der Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge, nach § 5 Abs. 1 bis 3 wird gem. § 61 Abs. 3 LWG für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 7 Beitragsbescheid

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Beitragsbescheid; der mit dem Grundsteuerbescheid verbunden werden kann, fest.
- (2) Der Beitragsbescheid soll enthalten:
 - a) den Namen des Beitragspflichtigen
 - b) die Bezeichnung des Beitragsgegenstandes (§ 3 - Einwohnerzahl bzw. Hektarzahl -)
 - c) die Höhe des Unterhaltungsbeitrages
 - d) die Berechnung des Unterhaltungsbeitrages
 - e) die Angabe des Zahlungstermins
 - f) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig; sofern der Beitragsbescheid mit dem Grundsteuerbescheid verbunden wird, wird der Beitrag mit der Grundsteuer fällig.

§ 9 Anwendung sonstiger Bestimmungen

Für die Erhebung der Beiträge gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Satzung der Ortsgemeinde Horbach außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Unterhaltskosten der Gewässer in der Gemeinde Horbach vom 17.10.1966 mit Änderungssatzung vom 25.03.1970.

Waldfischbach-Burgalben, den 30.04.1976
gez.
(Dietrich)
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Unterhaltungskosten der natürlichen fließenden Gewässer

Verzeichnis der Gewässer dritter Ordnung im Verbandsgemeindebereich Waldfishbach-Burgalben

Bezeichnung der Gewässer	Gemarkungsbereich
Moosalb	Horbach, Hermersberg, Geiselberg, Steinalben, Waldfishbach-Burgalben bis Einmündung in den Schwarzbach
	Schwarzbach Heltersberg, Waldfishbach-Burgalben. Ab Einmündung der Moosalb ist der Schwarzbach Gewässer zweiter Ordnung
Dinkelsbächel	Heltersberg, Waldfishbach-Burgalben
Hundsbächel	Heltersberg
Hermersbächel	Heltersberg
Abfluss Kieselweiher, Hahnensey und Molkenbornbrunnen	Heltersberg
Abfluss Haselbrunnen	Heltersberg
Klapperbach	Hermersberg, Höheinöd, Waldfishbach-Burgalben
	Schauerbach Hermersberg, Höheinöd
	Pferdsbächel Hermersberg
	Queidersbach Horbach, Hermersberg
Horbächel	Horbach
Hirschalb	Schmalenberg, Heltersberg, Geiselberg
Dietersbächel	Waldfishbach-Burgalben
Schorbächel	Waldfishbach-Burgalben
Weiherbächel	Waldfishbach-Burgalben